

(Beilage A c. 4) hervorging; verumtamen in electionibus faciendis regium assensum inquiri et indulgeri minime prohibemus. Das ist ein interessantes Zugeständnis: hatte man etwa jetzt, schon fünf Jahre nach dem Bündnis, auf Seiten der Regierung eingesehen, daß man der Kirche zu weit entgegengekommen war?¹⁾ Der Vergleich mit unserem König Lothar III. drängt sich unwillkürlich auf. Aber wenn dieser Schluß auf eine Spannung zwischen der Regierung, die damals noch der Jarl Erling führte, und dem Erzbischof Eysteinn über die Frage der Beteiligung des Staates an den Bischofswahlen richtig ist, dann hat es sich doch wohl nur um ein Vorspiel von ernstern Konflikten gehandelt; dem König Sverre gegenüber nahm die Kurie auch diese leichte Milderung zurück und verbot 1194 jeglichen *regius consensus* bei den Wahlen.²⁾

Was wir über den norwegischen Episkopat aus unserem neuen Material erfahren, ist nun allerdings derart, daß es strengen Kirchenmännern ein gelindes Grauen einflößen mußte. Ein Bischof hielt eine Konfubine und machte kein Hehl daraus, ein anderer war inutilis und zum Rücktritt bereit: in beiden Fällen sollte der Erzbischof für brauchbaren Ersatz sorgen, wobei aber nicht an eine Mitwirkung des Königs gedacht ist (Nr. 8 § 6). Ob die Bestimmung, daß der emeritierte Bischof in ein Kloster oder Kollegiatstift eintreten soll (Nr. 2 § 3), sich auf einen von diesen beiden bezieht, steht dahin. In Oslo aber wurde ein Bischof erschlagen.³⁾ Der Mord scheint mit politischen Vorgängen nichts zu

¹⁾ In der vielumstrittenen Urkunde des Königs Magnus (vgl. S. 350 Anm. 3) heißt es: . . . et preter hoc de electionibus faciendis et ecclesiis disponendis, in quibus olim regius consensus abolutus est et abiuratus, scilicet quod regibus irrequisitis episcopatus darentur et ecclesie . . . confirmo (Diplomat. Island. 1, 223 Nr. 39); mir scheint die Stelle aus der in der folgenden Anm. genannten Papsturkunde (*regius consensus*!) entlehnt zu sein.

²⁾ Nr. 17126: Statuimus insuper, ut in electionibus episcoporum et abbatum nulla vis, nulla potentia, nulla auctoritas vel consensus regius seu principis interveniat nec favore ipsorum quisquam officium ecclesiastice prelationis obtineat, nisi quem concordie electione illi, ad quos electio pertinet, vacanti ecclesie scientia et moribus iudicaverint aptiorem.

³⁾ Nach R. Keyser, *Den norske kirkes hist.* 264 war von 1157/8 bis 1169 Thorstein Bischof von Oslo; über seine Todesart finde ich nichts.